

Tagessätze per 1. Januar 2021

Grundtaxen ¹	Taxen	
Wohnheime Kreuzstrasse (KS) und Offenweg (OW)		
Einzelzimmer	Fr.	135.10
Einzelzimmer klein (KS)	Fr.	131.95
Einzelzimmer in Wohnung (KS)	Fr.	141.25
Doppelzimmer (OW)	Fr.	125.80
Wohnheim Mainaustrasse		
Einzelzimmer	Fr.	147.00

Zuschläge			
Taxe Tagesstruktur ²			
Halbtagesstruktur	Pauschal pro Monat	Fr.	372.55
Ganztagesstruktur	Pauschal pro Monat	Fr.	434.80
Hilflosenentschädigungen ³			
		IV	AHV
Leichte Hilflosigkeit	pro Tag	Fr.	3.95 7.90
Mittlere Hilflosigkeit	pro Tag	Fr.	9.85 19.75
Schwere Hilflosigkeit	pro Tag	Fr.	15.80 31.60

Rückerstattungen			
Abwesenheitstag ⁴	pro Abwesenheitstag	Fr.	20.00
Mittagessen ⁵	pro Arbeitstag	Fr.	10.00

Essensgäste			
Frühstück		Fr.	8.00
Mittagessen		Fr.	14.00
Abendessen		Fr.	10.00

Bitte Rückseite mit Regelung zur Taxordnung beachten!

Übergeordneter Prozess	3.5.4-1 Taxordnung der Wohnheime im Seefeld			Gültigkeit	01.01.21	Dokumentart	QMB
Erstellungsdatum/AutorIn	01.01.04/RS	Letzte Änderung	18.12.2020/CM	Geltungsbereich	WH im Seefeld	Seite	1 von 2

Regelung zur Taxordnung

- 1 Die Grundtaxen inkl. Zuschläge und Rückerstattungen gelten für Zürcher Betreute. Ausserkantonalen Betreuten werden entsprechend den Regelungen des jeweiligen Wohnsitzkantons besondere Ansätze in Rechnung gestellt.
- 2 Tagesstrukturtaxen werden pauschal pro Monat verrechnet und bei Abwesenheit nicht zurückerstattet.
- 3 Hilflosenentschädigungen (HE) sind zu melden. Es wird pro Anwesenheitstag der entsprechende Tagessatz der Hilflosenentschädigung in Rechnung gestellt. Es gelten die jeweiligen Ansätze der IV.
- 4 Rückerstattungen bei Abwesenheit
 - a) Als Abwesenheitstage gelten diejenigen Tage, an denen eine Person nicht in der Einrichtung übernachtet und an denen sie an mindestens zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten abwesend ist. Folgende Varianten sind möglich:
 - Mittagessen, Abendessen, Nacht
 - Abendessen, Nacht, Mittagessen
 - Nacht, Mittagessen, Abendessen

Diese Regelung gilt für inner- und ausserkantonale Betreute
 - b) Die Höhe der Rückerstattung kann kantonal unterschiedlich geregelt sein.
 - c) Zürcher Betreuten wird an Abwesenheitstagen der entsprechende Tagessatz der Hilflosenentschädigung (HE) nicht in Rechnung gestellt.
- 5 Eine Vergütung des Mittagessens erfolgt, wenn eine erwerbstätige Bewohnerin oder ein erwerbstätiger Bewohner in einer auswärtigen Tagesstätte das Mittagessen einnimmt. Die Auszahlung wird gemäss Absprache mit der Beistandschaft / Vertretung direkt an die betreute Person ausbezahlt oder mit der Monatsrechnung verrechnet.

Übergeordneter Prozess	3.5.4-1 Taxordnung der Wohnheime im Seefeld			Gültigkeit	01.01.21	Dokumentart	QMB
Erstellungsdatum/AutorIn	01.01.04/RS	Letzte Änderung	18.12.2020/CM	Geltungsbereich	WH im Seefeld	Seite	2 von 2